

Ziehen wir kurz die Schlußbilanz, so läßt sich feststellen, daß die Staatsvertragspraxis ausreichende Wege gefunden hat, die Teilnahme internationaler Organisationen am Zivilrechtsverkehr zu sichern, und daß sich die vorkommenden Gestaltungen auch in die Systematik des Zivilrechts einordnen lassen. Nicht hinreichend gesichert scheint mir vor allem die Stellung Privater gegenüber internationalen Organisationen zu sein. *Peaslee* hat seiner großen Materialsammlung über die internationalen Organisationen als Leitwort vorangeschickt: „dedicated to better international organisation“. Vom Standpunkt der hier allein erörterten zivilrechtlichen Fragen aus, möchte man vor allem größere Einheitlichkeit der verwendeten Typen und Gestaltungsformen und besseren Schutz Privater für die Zukunft wünschen.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Beitzke

1. Die Entwicklung der Zivilrechtsfähigkeit geht von der zunächst aus den Hoheitsbefugnissen der ersten Donau-Kommission abgeleiteten Zivilrechtsfähigkeit über die umstrittene Rechtsfähigkeit von Verwaltungsunionen, Büros und Institutionen zur unbestrittenen, aber in ihrer rechtstheoretischen Ableitung nicht hinreichend abgeklärten Zivilrechtsfähigkeit des Völkerbundes, bis zur staatsvertraglich ausdrücklich vereinbarten Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen.
2. Die Zivilrechtsfähigkeit dient der Teilnahme am Rechtsverkehr innerhalb der einzelnen landesrechtlichen Zivilrechtsordnungen und muß deshalb aus den einzelnen Landesrechten abgeleitet werden.
 - a) Völkerrecht, insbesondere Staatsverträge, sind dafür nur insoweit maßgeblich, als sie ins Landesrecht übernommen sind.
 - b) Die Zivilrechtsfähigkeit ist nicht unmittelbar aus der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit abzuleiten.
 - c) Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit kann höchstens ein Indiz für gleichzeitig gegebene Zivilrechtsfähigkeit sein.

3. Die auf Staatsvertrag zurückgehenden juristischen Personen können ihre Zivilrechtsfähigkeit entweder aus einer einzelnen staatlichen Rechtsordnung oder aus mehreren zugleich ableiten. In letzterem Fall liegt trotz staatsvertraglicher Vereinbarung der Zivilrechtsfähigkeit *keine gemeinschaftliche* Verleihung der Rechtsfähigkeit vor; es bestehen lediglich *parallele* Zivilrechtsfähigkeiten in den einzelnen Rechtsordnungen, die sich alle auf ein und dasselbe Substrat (dieselbe Organisation) beziehen. Unterschiede in der Ausgestaltung der Rechts- und Handlungsfähigkeit in den einzelnen Vertragsstaaten hindern nicht die Annahme eines einheitlichen Rechtssubjekts; es besteht dann ein „hinkender Status“.
4. Ist bei einer internationalen Einrichtung die Zivilrechtsfähigkeit nicht ausdrücklich staatsvertraglich vorgesehen, so kann sie doch aus Landesrecht oder auch mittelbar aus dem Staatsvertrag bei dessen sachgerechter Auslegung folgen. Maßgeblich sind weder der Zweck der Organisation, noch die Zahl ihrer Mitglieder, noch auch notwendig die innere Struktur, sondern vor allem die der Organisation zugedachten Funktionen. Zahlreiche Indizien lassen Schlüsse auf die Zivilrechtsfähigkeit zu.
5. Bei einem Teil der internationalen Organisationen ist die Zivilrechtsfähigkeit ganz allgemein funktionell beschränkt. Bei anderen (mit hinkendem Status) ist sie es nur in einzelnen Staaten. Die Tragweite von Rechts- und Handlungsfähigkeit ist dann für jedes einzelne Geschäft unterschiedlich zu entscheiden: nicht notwendig nach *lex fori*, sondern vorzugsweise nach dem Handlungsort.
6. Die Bedeutung der Zivilrechtsfähigkeit internationaler Organisationen wird durch folgende Faktoren eingeschränkt:
 - a) Das interne Rechtsverhältnis der Mitgliedsstaaten richtet sich grundsätzlich nach Völkerrecht.
 - b) Im Außenverhältnis werden Rechtsgeschäfte, die auch dem Zivilrecht unterstellt sein könnten, häufig auf völkerrechtlicher Ebene geschlossen.

- c) Anstellungsverhältnisse des Personals richten sich weitgehend nach internem Verwaltungsrecht der Organisation.
- d) Immunität hindert weitgehend die Verfolgbarkeit vor ordentlichen Gerichten.

7. Unbefriedigend geregelt sind u. a.

- a) Fragen der außervertraglichen Haftung.
- b) Gläubigerschutz im Falle der Liquidation.
- c) Gläubigerschutz bei Vermögensübernahme und Rechtsnachfolge.